

Auch einer der beiden Höfe in Eiglasdorf gehörte nach Thumsenreuth. Das Bauerngut war kurpfälzisches Lehen und seinen Besitzern, den Erben des Hans Mattes, noch zu Lebzeiten Hans Nothafts um 200 Gulden verpfändet worden, weshalb die Inhaber des Anwesens weder Zins zu bezahlen noch Fronarbeiten zu leisten hatten.

Die beiden Höfe in Stockau waren damals in den Händen der Familie Siedershoff. Das Anwesen des Lorenz Siedershoff war freies Eigen der Nothaft, während der Hof des Hans Siedershoff von der Landgrafschaft Leuchtenberg zu Lehen rührte. Beide Höfe werden als Bauerngüter aufgeführt. Schließlich erscheint noch die Plernmühle an der Naab unter den freieigenen zugehörigen von Thumsenreuth, allerdings ohne Nennung des damaligen Inhabers.

Insgesamt zählten 1585 37 Mannschaften zum Rittergut Thumsenreuth, darunter waren 26 nothaftische Eigengüter und 11 Lehen. Neben den 8 Bauernhöfen verzeichnet das Salbuch 29 Köbler.

Zu jedem Anwesen vermerkt das Salbuch auch die Abgaben und Verpflichtungen, welche deren Besitzer der Thumsenreuther Gutsherrschaft schuldig waren. Hier erscheinen in erster Linie die jährlich an zwei Terminen – zu Walburgi und Michaeli – in gleichen Raten zu bezahlenden Zinsen. Die auf der Mehrzahl der Anwesen lastende Abgabe von sechs Käsen, einem Schock Eier und die von allen Anwesen zu reichende Fastnachtshenne, waren durch Geldbeträge abgelöst. Das Gleiche galt auch für die Stellung von 2 Madern (5 Schilling, 1 Pfennig) und die Verpflichtung, einen Tag Holz zu scheiten (2 Schilling, 4 Pfennig). Alle anderen Fronarbeiten, wie das Schneiden des Getreides, das Heuen, die Stellung des zum Jagen und Fischen notwendigen Personals, wie auch die Übernahme von Botengängen, mussten „wie mit Alters her kommen und in Prauch gewesen“, in natura geleistet werden.

Die Bauern unterschieden sich von den Köblern in Fronangelegenheiten vor allem dadurch, dass sie Roßfroh und Vorspanndienste verrichten mussten.

Obwohl keine nähere Angabe über die zu leistenden Frohntage zu finden sind, mag es sich um gemessene Frondienste gehandelt haben. Einen Hinweis in dieser Richtung gibt der Eintrag über die Plernmühle, wo es heißt: „*Item Schneiden, den Tag vmb 10 d., so offt man Im peut (=bittet). Heuen jagen, vischen und alle andere Fron, wie mit alters herkommen und im prauch gewesen*“. Der Müller mußte also stets, wenn ihm die Herschaft dieses bedeutete, seine eigene Arbeit stehen und

liegen lassen, um bei der Ernte zu helfen. Er erhielt dafür allerdings einen Taglohn von 10 Pfennigen. Ferner war er auch dazu verpflichtet *„mit der Haken (zu arbeiten) so oft man seiner zue Zimmerarbeit bedarff, von Michaeli bieß Walburgi den Tag (um) 18., von Walburgi bieß Michaeli den Tag vmb 21 d.“* Schließlich hatte der Plernmüller noch jährlich 1 Klafter Holz unentgeltlich zu hacken, um des Lehens willen.